



Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle

Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
hier im Verfahren als „Peter Fitzek“ bezeichnet
z. Zt. aufenthältig: JVA Halle
Am Kirchtor 20
06108 Halle

09.09.2016

Ihr Geschäftszeichen: 13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)

EILT! Haftsache! Bitte sofort vorlegen!

In der Strafangelegenheit gegen Uns verlangen Wir (daß Sie gerne als „Antrag“ auslegen können):

die
Aufhebung des Haftbefehls
hilfsweise wird die
Aussetzung der Vollziehung
die
Nachholung rechtlichen Gehörs
hilfsweise wird
Gegenvorstellung

erhoben.

Es liegen neue Erkenntnisse vor, die erheblich sind und eine andersgeartete
Tatsachenbewertung aufdrängen.

Begründung:

Seit Unserer Inhaftierung sind nun bereits genau drei Monate vergangen. Die
Ermittlungsbehörden haben es in all der Zeit nicht vermocht, irgendeine „Schuld“, die Uns
unterstellt wird, oder eine Straftat zu beweisen.
Das ist auch nicht möglich, da Wir immer nach bestem Wissen und Gewissen handeln und,
die bestehende territoriale Ordnung achtend, Uns um die Förderung des Allgemeinwohls
bemühen.

Wenn Sie meinen, daß das Gericht das Beschleunigungsgebot achtete, dann widersprechen
Wir dem. Es ist wohl eher eine formelle Verzögerungsstrategie, die hier versucht wird, zu
beobachten. Diese Vorgehensweise kann vermutet werden, da das Verhalten der
Anwaltskanzlei „Maurer und Kollegen“ diese Rückschlüsse zuläßt. Die Tätigkeiten des RA
Kehl fassen Wir hier nochmals zusammen, die zur Kündigung des Mandats führten:

- Mehrfach sandte RA Kehl Schreiben an die Gerichte, die mit Uns nicht abschließend abgestimmt waren;
- Es wurde von ihm behauptet, daß er Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft nicht einsehen durfte;
- Es wurden Uns keine Akten zur Verfügung gestellt;
- Es wurden Zeugenvernehmungsprotokolle zurückgehalten, die Wir erstmalig von RA Kaufmann erhielten. Diese enthalten viel entlastendes Material, so daß die Staatsanwaltschaft mittlerweile auch von den Betrugsvorwürfen Abstand nimmt.
- Es wurde sich nicht um die Beschaffung eines Laptops gekümmert, den wir bis heute nicht haben;
- Es bestand kein wirkliches Interesse daran, Unsere Handlungsmotivation zu verstehen;
- Es bestand kein Interesse daran, sich als RA weiterzubilden, um sich mit den Zielen und Unseren Intentionen des Handelns auseinanderzusetzen. Selbst „bezahltes Lesen“ wurde abgelehnt.
- Es wurden an Ihn abgegebene Unterlagen, die für Uns bestimmt waren, nicht weitergereicht oder auch nicht bei Gericht zur Prüfung der Weiterleitung eingereicht;
- Wir ersuchten ihn in der Funktion als „Anstaltsbeirat“ 2 mal zu sprechen, da Wir auf Mißstände in der JVA Halle hinweisen wollten und Lösungsmöglichkeiten mit ihm besprechen wollten. Dem wurde bis heute nicht nachgekommen:
- RA Kehl besuchte Uns mehr als 3 Wochen nicht in der Haftanstalt und verweigerte auch telefonische Gespräche, obwohl er nicht im Urlaub war;
- RA Kaufmann wurde um die Pflichtverteidigung am 19.8. ersucht, am gleichen Tage entbanden Wir RA Kehl.
- Am 20.8.2016 teilten Wir dem Gericht mit, daß und warum WIR das Vertrauensverhältnis zum RA Kehl in schwerwiegender Weise gestört sehen;
- Am 24.8.2016 sandte Uns RA Kehl zwei Schreiben, wobei ein Schreiben offensichtlich rückdatiert auf den 22.8. wurde. Beide gingen aber am 24.8. in die Post, wie auf den Briefumschlägen ersichtlich ist. Im Schreiben vom 22.8. wurde Uns mitgeteilt, daß „wir uns aus terminlichen Gründen längere Zeit nicht persönlich gesprochen haben“ und daß „nunmehr Einsicht in die weiteren Ermittlungsergebnisse erhalten wurde. Ich bin derzeit dabei, diese auszuwerten“. Das andere, auf den 24.8.2016 datierte Schreiben, bestätigt die Kündigung des Mandates und drückte Bedauern aus. Zudem wurde mitgeteilt, daß die Akten dem RA Kaufmann zur Verfügung gestellt worden sind. RA Kaufmann, als Nachfolger, beklagte sich bei Uns und auch bei Ihnen, daß die elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumente und Akten verworren, lückenhaft und nicht verwertbar sind.
- Am 2.9.2016 titelte die Mitteldeutsche Zeitung: „Der König feuert seinen Anwalt“
- Am 5.9.2016 schrieb Uns RA Wünsch von der Kanzlei Maurer & Kollegen, der auch der RA Kehl angehört, daß nunmehr die gesamte Kanzlei sich gezwungen sehe, durch diese Veröffentlichung alle weiteren Mandatierungen zu beenden, da ein „erforderliches Vertrauensverhältnis nicht länger besteht“. Als ob Wir etwas für Presseveröffentlichungen können!

Wenn Wir aus der Zeitung erfahren müssen: "Selbst die Staatsanwaltschaft hat sich inzwischen von den Betrugsvorwürfen gegen den Angeklagten verabschiedet.", dann läuft hier etwas nicht einen gewohnten „rechtsstaatlichen Gang“ – um es salopp auszudrücken.

Bisher erhielten Wir aus der gesamten Akte lediglich das „Sonderheft XIII – Zeugenvernehmungen – Vermögensermittlung Peter Fitzek“. Aus diesem werden Wir weiter unten noch zitieren.

Vorher wollen Wir Sie jedoch erst einmal über geltende internationale Grundsätze aufklären, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention formuliert sind. Wir berufen Uns auf diese Rechte (Privilegien), da auch die Bundesrepublik Deutschland diese Konvention ratifizierte und sie gem. Art. 25 GG so unmittelbar sog. „geltendes Recht“ in der Bundesrepublik ist.

„Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: (Auf Uns kann nur Unterpunkt „C“ zutreffen)

- c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- „

Art. 5 Absatz 3 garantiert Uns und jeder Person: „Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muß unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden, sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Abs. 5 ... Anspruch auf Schadenersatz

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(2) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) Ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) Sich selbst zu verteidigen

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit Ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Nahezu alle diese Artikel der EMRK, die Wir hier zitiert haben, wurden schon verletzt. Es besteht die berechnete Befürchtung und es bestehen erhebliche Zweifel, ob hier überhaupt bisher ein faires Verfahren geführt wurde oder überhaupt geführt werden soll. Das ist aufgrund folgender Tatsachen zur bisherigen Vorgehensweise ersichtlich:

- Bei Unserer Festnahme erhielten Wir keinen Haftbefehl, der wurde Uns nur mündlich verkündet oder eröffnet.
- Verlesen wurde er Uns dann von Ihnen, als der Haftrichterin, und er wurde als Begründung der Festnahme von Ihnen verlesen, und „als in etwa gleichlautend“ zur Anklageschrift vorgestellt.

Nachdem dies geschah und Wir angaben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und dies auch haben, wurde Uns erheblich später erst die Anklageschrift überreicht. So konnten Wir gar nicht in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen Uns erhobenen Beschuldigung Auskunft erhalten. Bereits hier zeichnete sich ab, daß zweifelhaft ist, ob gegen Uns ein faires Verfahren geführt wird oder werden soll.

Diese Vorgehensweise bereits verletzt Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da diese besagt, daß Uns in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen Uns erhobenen Beschuldigung Auskunft zu geben ist.

Die Verletzung der EMRK-Vorgaben zieht sich bis heute durch die gesamte Verfahrensführung. Es wird Zeit, dies zu beenden.

Dabei ist zu beobachten, daß hier eine Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, dem RA Kehl und der Anstaltsleitung bestehen muß. RA Kehl ist ja ein Anstaltsbeirat. Es können bereits damit Interessenkonflikte vorliegen.

Wenn Wir vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger, die sich das erste mal am 19.8.2016 als solche erkennbar machten von Uns in ihrer Kanzlei bis heute nicht erreichbar sind, so im Falle von RA Axel Kaufmann im Verfahren wegen angeblich unerlaubter Bankgeschäften, oder auch RA Jürgen Schmidt, der bereits seit dem 28.6.2016 im in Hof eröffneten Verfahren bestellt ist und ebenso nicht erreichbar ist – WEIL DIE ANSTALT trotz zahlreicher Anträge, DIE TELEFONNUMMERN NICHT freischaltet, dann ist hier eine Führung eines fairen Verfahrens äußerst zweifelhaft.

Unter derartigen Bedingungen einen Strafprozeß zu führen, vor allem wenn selbst der RA Kehl gegen einen arbeitet, ist unzumutbar, wenn man sich in einer Haftanstalt befindet, die sich nicht an niedergeschriebene bundesrepublikanische Regularien hält. Unsere Untersuchungshaftbedingungen sind sehr viel einschränkender und härter, als die der Strafgefangenen. Die Zustände können nicht so bleiben. Wir werden uns auch hier für eine

Verbesserung der Zustände einsetzen, auch nach Unserer Entlassung.

Bereits im Beschluß vom 23.6.2016 war erkenntlich, daß der erste Vorwurf des angeblich unerlaubten Bankgeschäftes nicht haltbar war.

„Aus Rechtsgründen sieht die Kammer den vormals angenommenen drängenden Tatverdacht dafür, daß der Angeschuldigte zudem ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG Bankgeschäfte betrieben hat, derzeit als nicht gegeben an.

„Mit einem Bankgeschäft hatte das, was der Angeklagte mit seine Kooperationskasse betrieben hat, auch nicht in Ansätzen etwas zu tun.“

Aus der Zeitung erfuhren Wir hier in der Haftanstalt, daß auch der zweite Vorwurf des Betruges von der Staatsanwaltschaft nicht mehr gesehen werden könne. Dies wohl aufgrund der Zeugenvernehmungen, die Wir erst in der 35. Kalenderwoche von Unserem neuen Verteidiger als Sonderheft XIII. in Kopie erhielten.

Diese entlastenden Zeugenvernehmungen fanden aber bereits am: 23.6., 28.6., 29.6., 1.7., 5.7. und auch am 8.7. statt. Die Staatsanwaltschaft hatte diese Zeugen wohl vernommen, um irgendwelche vermuteten belastenden Aussagen zu erhalten, die die haltlosen Vorwürfe untermauern sollten. Durch Unser untadeliges Verhalten konnte jedoch nichts Belastendes gefunden werden.

Bereits RA Kehl hat darauf hingewiesen, daß hier die Beweislastenpflicht umgekehrt wird und von UNS verlangt wird, eine Buchhaltung vorzulegen, die am 25.4.2013 von einer bewaffneten Räuberbande ohne Durchsuchungsbeschluß entwendet wurde und, wie bereits aus der Anklageschrift ersichtlich ist, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht außer Kontrolle geraten ist.

Zudem lagen 34 – 36 Kartons eingelagerte Akten bei der Steuerfahndung, die auch die entwendete Buchhaltung beinhalten, mit denen Wir uns die Tatsache beweisen sollten, daß eine Buchführung existierte.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht behaupteten einfach, daß keinerlei Buchhaltung existieren würde und daß schon allein damit der Straftatbestand der Untreue erfüllt sei.

Der Beschluß des OLG Naumburg vom 15. Juli 2016 ignorierte nicht nur die Schriftsätze des RA Kehl oder Unsere Schreiben, es ignorierte auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder es erhielt diese nicht zur Kenntnis, genau wie Wir diese erst Ende August zur Kenntnis erhielten.

Bei dem ständigen Wechsel der Richter, was wohl auch der Urlaubszeit geschuldet war, konnten die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft wohl nicht zur Kenntnis genommen werden, obwohl die Zeugen Hiller, Fitzek, Jaschke u.a. bereits alle VOR dem Beschluß des OLG Naumburg das Folgende (in Auszügen) aussagten:

Kim Anh Fitzek:

„Das wurde auch in den Kassenbüchern vermerkt.“

Anne Hiller:

„Peter ... hat mich gefragt, ob ich in der Buchführung arbeiten kann. Ich habe dann beides gemacht.“

„Dadurch, daß ich das nicht gelernt habe und er das vernünftig haben wollte, habe ich das zusammen mit einem Steuerberater gemacht.“

„Andere Belege aus 2011 und 2012 habe ich nur abgeheftet. ...“

„Ich habe die Belege in verschiedenen Bereichen abgelegt.“

„Es gab PC-Listen und Papierlisten und Handsparbücher und Sparbücher auf PC. Dort habe ich jeweils Ein- und Auszahlungen eingetragen.“

„... im Kassenbuch eingetragen, wenn ich Geld aus der Portokasse entnommen habe.“

Zeuge Jaschke:

„... Sparbuchauszahlungen direkt aus der Büro-Handkasse entnommen und in das Büro-Handkassenbuch entsprechend eingetragen ...“

„Die Vorgänge lassen sich entsprechend in den Büchern nachvollziehen und einsehen.“

„... ich habe diese Auszahlungen später im Büro in der physischen sowie der digitalen Liste übertragen.“

„Hauptverantwortlich zu der Zeit (2010 u. 2011) war ich für die Seminarbücher und die Seminarkasse.“

„In den Seminarbüchern wurden für jede Veranstaltung die Einnahmen und Ausgaben tabellarisch festgehalten und sind dort auch nachvollziehbar.“

„Das Büro-Handkassenbuch und die Seminarbücher waren Bücher mit festem Einband ...“

„In der Buchhaltung der Vereine war Anne Hiller tätig und meiner Erinnerung nach auch Kim Anh Fitzek. „

„Das Bauteam hatte eine eigene Kasse und eine eigene Buchhaltung, so auch der Bereich Küche ...“

„Wenn diese Kassen aufgefüllt werden sollten, hat man sich an Peter oder die Hauptbuchhaltung ... gewandt.“

Martin Schulz:

„... Es gab eine Baukasse. Ralf Kroll, ein ehemaliger Schrotthändler und ebenfalls Vereinsmitglied, hat die Baukasse verwaltet und Buch geführt.“

„Zu dem Zeitpunkt war René Stöckel der Hauptverantwortliche im Baubereich und führte darüber Buch.“

Wie man anhand dieser Aussagen immer noch beim OLG behaupten konnte, daß keinerlei Buchführung existierte, kann wohl nur mit den ständig wechselnden Richtern, der Urlaubszeit, der Zurückhaltung von Beweismitteln, den Ermittlungsdefiziten, der Staatsanwaltschaft, Ignoranz und dem schönen Badewetter erklärt werden?

So hat sich nun also auch der allerletzte Punkt, den das Landgericht als auch das Oberlandesgericht noch als Tatbestand erkennen wollte, ins Nichts aufgelöst.

Wenn hier das OLG noch von eventuellen Bankgeschäften ausgeht, die das Landgericht schon nicht mehr erkennen konnte, dann kann auch davon ausgegangen werden, daß Wir als Angeklagter diese behaupteten Bankgeschäfte nicht erkennen konnten, sind Wir doch nur ein juristischer Laie und haben kein Jura studiert. So würde hier mit Sicherheit von § 17 StGB „Verbotsirrtum“ ausgegangen werden, nicht nur deshalb, weil Wir bis heute gesichert davon ausgehen, daß Unsere Tätigkeiten mit der Kooperationskasse als auch der „Königlichen Reichsbank“ mit einem Bankgeschäft nichts zu tun haben.

Die Zeugen gaben auch glaubhaft Auskunft über den Verbleib der Gelder, sowie Unseren Lebensstandard und Unsere Lebens- und Verhaltensweise, so daß ausgeschlossen werden kann, daß weiterhin dringender Tatverdacht der Untreue oder ungerechtfertigte Bereicherung bestehen könne. Es wurde vielmehr erkennbar, daß selbst nahezu alle durch Unsere Lehrtätigkeit eingenommenen Gelder in die Projekte und die Finanzierung der Gemeinschaftsmitglieder, die diese Projekte aktiv umsetzten, floß. Wir hatten Uns im ersten Rang immer für das Allgemeinwohl eingesetzt.

Wir fassen zusammen:

- Es ist erwiesen, daß wir keinerlei unerlaubte Bankgeschäfte vorsätzlich tätigten;
- Der Verbleib der Gelder ist geklärt, eine eigene Bereicherung fand nicht statt, es ergibt sich keine Veruntreuung, es wurde in Projekte und Sachwerte investiert.
- Es gab und gibt eine ordentliche Buchhaltung und Buchführung. Jedes Vereinsmitglied konnte sich ohne viel Aufwand über den Stand der Vermögenswerte informieren. Die Buchhaltung ist bei verschiedenen Dienststellen eingelagert in große Umzugskartons verbracht bei BaFin und Steuerfahndung;
- Über den Bestand an Barvermögen waren Wir jederzeit durch einen Blick in den Tresor und auf die Kotten auskunftsfähig gegenüber jedem, der es wissen wollte, auch gegenüber den Kapitalüberlassern. Jeder konnte sich bei uns über alles informieren. Wir traten und treten gegenüber Mitgliedern/Staatsangehörigen immer transparent auf.

Die Nachermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben keinerlei Uns bekannte belastende Ergebnisse oder Beweise einer schuldhaften oder vorsätzlichen Verletzung bundesdeutscher Gesetze, die wir immer bemüht waren zu achten und zu respektieren. Das belegen auch die Zeugenaussagen und die zahlreichen Versuche, einvernehmliche Lösungen und Konformität zu bestehenden bundesdeutschen Vorschriften herzustellen. Wie das Gericht fehlenden Respekt vor der Ordnung der Bundesrepublik erkennen will, ist nicht nachzuvollziehen.

Zeuge Jaschke:

„Peter hatte viele Telefonate und Schriftwechsel mit der BaFin, damit die ihm sagen können, wie er seine Ideen und seine Projekte ausgestalten kann, damit sie juristisch wasserdicht sind ...“

„Er hat auch immer wieder mit verschiedenen Behörden Gespräche erwünscht und auch durchgeführt, um auch die formelle Ausgestaltung von Dokumenten und anderem wichtigen Beiwerk für die Gesundheitskasse und die Kooperationskasse beanstandungsfrei zu erzielen.“

„Auch nach den Durchsuchungen 2013 hat Peter immer wieder Kontakt zu den Behörden gesucht.“

Zeuge Michaelis: „Er hat immer erst angefragt, z.B. das Finanzamt, und hat die Behörden mit ins Boot geholt.“

Wir suchen also immer um Klärung und Interaktion, auch durch gerichtliche Verhandlungen. Auf welche Weise hier bisher eine angebliche Fluchtgefahr konstruiert wurde, daß läßt sich nach derartigen Zeugenaussagen wohl nicht mehr argumentativ vertreten und herleiten.

Wir fordern:

die
Aufhebung des Haftbefehls und
Unsere sofortige Freilassung,
hilfsweise die
Aussetzung der Vollziehung des Haftbefehls

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c EMRK können Wir nur rechtmäßig in Haft gehalten werden, wenn hinreichender (dringender) Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben. Das hat sich durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht ergeben, zumindest ist Uns und auch Unserem Rechtsanwalt nichts bekannt.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 haben Wir Anspruch auf Entlassung während des Verfahrens. Wenn Sie Entlassung immer noch von einer Sicherheitsleistung oder der Anmeldung eines Wohnsitzes in Wittenberg oder Meldeauflagen machen wollen, dann leisten Wir oder auch, im Falle einer Sicherheitsleistung, die Gemeinschaft mithilfe von Spendengeldern diese Auflagen.

Da der Verbleib der Gelder durch Kaufbelege, Kontoauszüge und Zeugenaussagen geklärt wurden und belegt ist, sollten höchstens 5-10 Tausend Euro völlig ausreichend sein.

Es besteht kein Haftgrund, da Wir Uns auch gern dem Verfahren stellen werden; ja Wir bestehen auf einer Hauptverhandlung, sind Wir doch schon über 3 Monate in Haft und haben Wir gemäß Art. 5 Abs. 5 EMRK Anspruch auf Schadensersatz und gedenken diesen einzufordern, sind Wir doch von zahlreichen Verletzungen der Art. 5 EMRK betroffen.

In dem Strafverfahren gegen Uns wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats des OLG Naumburg vom 15. Juli 2016

Nachholung rechtlichen Gehörs

gefordert.

Nur hilfsweise wird

Gegenvorstellung

erhoben.

Begründung:

Der Senat hat sich hinsichtlich der Klärung der Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, mit einer Bezugnahme auf den angeforderten Beschluß des Landesgerichts begnügt, der wiederum auf den Haftbefehl und die Anklage Bezug nimmt. Der Senat meint wohl, daß derartige Bezugnahmen zulässig seien.

Die Anordnung von Freiheitsentziehungen steht in der Ordnung der Bundesrepublik nach Art. 104 Abs. 2 GG unter Richtervorbehalt. Untersuchungshaft ist eine Freiheitsentziehung i. S. d. Art. 104 Abs. 2 GG.

Nach §34 StPO sind Gerichtsentscheidungen nahezu ausnahmslos zu begründen. Die Begründungspflicht trifft den oder die erkennenden Richter und nicht etwa die Staatsanwaltschaft oder ein bevor befaßtes Gericht. Eine besonders gründliche Begründungspflicht trifft den im Ermittlungsverfahren zuständigen Richter, wenn es sich, wie hier um einen Grundrechtseingriff handelt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG reicht es daher nicht aus, daß der Ermittlungsrichter die Akten gar nicht oder nur flüchtig durchliest oder nur die vom Staatsanwalt als wesentlich bezeichneten Aktenstücke zur Kenntnis nimmt, er hat den Beschluß vielmehr aufgrund der durch Studium der Akten selbst gewonnenen Überzeugungen zu begründen (vgl. BVerfG Beschluß v. 03.05.2005 – 2 BvR 1378/04 Rn 18 f; BGH2 27, 338, 343).

Die Tatsache, daß der Ermittlungsrichter die Eingriffsvoraussetzungen eigenverantwortlich geprüft hat, muss nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG in dem Beschluß auch zum Ausdruck kommen (vgl. BVerfG NJW 2001, 1121, BVerfG NJW 2016, 2974, 2975 Rn 15). Damit verträgt es sich nicht, daß der Haftbefehl, auf dem sich das Landgericht bezieht, sich auf die wörtliche Übernahme des Haftbefehlsantrags der Staatsanwaltschaft vom 19.05.2016 beschränkt.

Der oder die Richter muss/müssen die Eingriffsvoraussetzungen nämlich insbesondere deshalb eigenständig prüfen, weil er als unabhängige Instanz dazu berufen ist, die Interessen von Uns als dem Beschuldigten der in Ermangelung vorherigen rechtlichen Gehörs zum Objekt des Verfahrens herabgewürdigt ist, in besonderer Weise zu beachten und den aus Sicht des Betroffenen bestehenden Einwendungen ernsthaft nachzugehen. Daß dies geschehen ist, muß aus dem Beschluss ersichtlich sein. Mithin dürfen sich weder das Landgericht und schon gar nicht das Oberlandesgericht zur Begründung des dringenden Tatverdachts mit Bezugnahmen auf den im Wesentlichen aus der Antragschrift kopierten Haftbefehl oder den Ausführungen der vorherigen Instanz begnügen.

Aus den vorgenannten Gründen sind nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG Bezugnahmen „auf vorangegangene Haftfortdauerentscheidungen sind selbst bei weitgehend unveränderten Sachverhalt – (was hier durch die Nachermittlung und Zeugenvernehmungen nicht einmal der Fall ist, sind doch zahlreiche entlastende Tatsachen ermittelt worden!) nur in engen, hier nicht weiter zu erörternden Grenzen statthaft, weil sich die für eine Haftfortdauer maßgeblichen Umstände angesichts der seit der letzten Entscheidung verstrichenen Zeit in ihrer Gewichtigkeit verschieben können und in Unserem Fall verschoben haben. (vgl. Beschlüsse der 3. Kammer des zweiten Senats der BVerfG vom

7. August 1998-2 BvR 962/98-, StV 1999 S. 40 und vom 10. Dezember 1998-2 BvR 1998/98-, StV 1999, S 162; Beschlüsse der ersten Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 4. Februar 2000-2BvR 453/99-, NJW2000 S1401 f. Und vom 13. September 2001 – 2 BvR 1316/01- NJW 2002, S. 207 f, Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 27. August 2003 – 2BvR 1324/03-, BVerfG K1, 340<341f.>)
vgl. BVerfG Beschluß v. 04.04.2006-2BvR 523/06 = BVerfG K8.1.

Da dem Richter bei der Einschätzung der Intensität des Tatverdachtes ein nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum – der den entscheidenden Richter höchstpersönlich eingeräumt wird – zusteht, verbieten sich Bezugnahmen auf vorangegangene Entscheidungen anderer Gerichte oder allein auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, in Unserem Fall vor allem dann, wenn diese Ermittlungen derartig lückenhaft sind und lediglich auf Vermutungen beruhen.

Nichts anderes folgt im Übrigen aus dem Gesetz. Es besteht insoweit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Allein in §267 StPO sind die wenigen Ausnahmefälle abschließend geregelt, in denen dem Richter bei Entscheidungen Bezugnahmen gestattet sind. In den gesetzlich nicht geregelten Fällen sind dem Richter Bezugnahmen somit grundsätzlich untersagt. Im übrigen haben weder der Senat noch das Landgericht dargelegt, aus welchen Gründen vorliegend gemessen an der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise Bezugnahmen zulässig gewesen sein sollten. An die Rechtsprechung des BVerfG sind die Fachgerichte gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG gebunden, das gilt auch für die vorstehend zitierten stattgegeben Kammerentscheidungen (vgl. BVerfG NJW 2006, 672)

Aus den vorstehenden Gründen wird gefordert

festzustellen, daß der Vollzug der Untersuchungshaft seit dem 15.07.2016 unrechtmäßig war.

Nach Ansicht des Landgerichts und des Senats besteht allein aufgrund einer Straferwartung einer „mehrjährigen Freiheitsstrafe“ der Haftgrund der Fluchtgefahr. Die weiteren herbei fabulierten Ausführungen taugen ebenso nicht für eine Begründung einer Fluchtgefahr. Auch ist der Verbleib der Gelder längst geklärt.

Bei der unterstellten besonders hohen Straferwartung ergibt sich nach Ansicht des Senats die Fluchtgefahr im Grund allein aus der Straferwartung und es müsste nur noch geprüft werden, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Fluchtgefahr auszuräumen. Das ist gesetzwidrig (vgl. SSW-StPO / Herrmann², §112, Rn63 mwN). Es impliziert Unsere Vorverurteilung. Die Straftaten, bei denen allein wegen der Schwere der Tat und der besonders hohen Straferwartung bei dringendem Tatverdacht ohne Vorliegen eines Haftgrundes Haftbefehl ergehen kann, sind in §112 Abs. 3 StPO abschließend geregelt.

Allein mit der Straferwartung und den weiteren behaupteten – aber nicht belegten – ja sogar widerlegten – Fluchtgründen, kann der Haftgrund der Fluchtgefahr entgegen der Ansicht des Senats mithin grundsätzlich nicht begründet werden (OLG Hamm StV 1999, 215; KG StV 1998, 207), daß würde gegen die bei Anordnung der Untersuchungshaft besonders zu beachtende Unschuldsvermutung (s. BVerfGE 19, 342, 347) verstoßen. Das entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des BVerfG:

„Der Eingriff in der Freiheit ist zunächst nur dann hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringendem Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen besteht, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der verdächtige vorläufig in Haft genommen wird. Weder die Schwere des Verbrechen, noch die Schwere der – noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung.

(In Unserem Fall liegen nicht einmal Verbrechen vor!)

Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen (vgl. BVerfGE 19, 342<347ff.>;20, 45 <49f.>;36, 264<269ff.>, BVerfG, Beschluß v. 16.03.2006-2BvR 170/06 Rn23 – BVerfGK 7, 421).

In diesem Zusammenhang hat das BVerfG auch ausgeführt, daß es fraglich ist, ob der Rückgriff auf die Straferwartung >dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung, die ihre Grundlage im Rechtsstaatsprinzip (...) findet (vgl. BVerfGE 74, 358<371>), hinreichend Rechnung trägt. Durch die Verurteilung hat diese zwar eine Einbuße erlitten. Ist es aber im Verhältnis zu den Anklagevorwürfen zu einer Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes mit einem milderen Strafraumen oder gar zu einem teilweisen Freispruch gekommen, so hat diese auch eine gewisse Bestätigung auf der Grundlage eines gerichtlichen, der Schuldfeststellung dienenden Verfahrens erfahren. Die Regelung des §120 Abs.1 Satz2 StPO unterstreicht, daß der gerichtlichen Entscheidung - auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist - insoweit ein besonderer Stellenwert zukommt. Danach ist der Haftbefehl bei einem Freispruch, einer vorläufigen Verfahrenseinstellung oder der Nichteröffnung des Hauptverfahrens zwingend aufzuheben. Auf die Richtigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung kommt es dabei nicht an (vgl. Meyer-Großner, StPO, 47 Aufl. 2004, §120Rn8). Angesichts dieser gesetzlichen Wertung, die ebenfalls als Ausprägung der Unschuldsvermutung verstanden werden kann, erscheint die Möglichkeit der Prüfung der Erfolgsaussichten bei einem teilweisen Freispruch oder einer bloß mildernden Verurteilung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus problematisch < (BVerfG, Beschluß v. 22.02.2005 2BvR 109/05, Rn 43; BVerfGK 5, 109)

Mit Ausnahme der hypothetischen Straferwartung benennt keine der bisherigen Haftentscheidungen substantielle und klar bestimmte und belegte Tatsachen, die es wahrscheinlicher erscheinen ließen, daß sich Unsere familiäre oder berufliche, in Unserer Vereinigung und in Wittenberg langjährige verwurzelte Lebenssituation, dazu bringen könnte, Uns dem Verfahren zu entziehen, das Wir aktenkundig belegt, selbst initiiert haben und führen wollen. Wir haben keinesfalls vor, Uns dem Verfahren zu entziehen.

Auch an die vorstehend zitierte Rechtsprechung sind sowohl das Landgericht oder auch der Senat gemäß §31BVerfGG gebunden (vgl. BVerfG 2006, 672).

Wie das BVerfG in BVerfGK 5, 109 Rn 43 völlig zutreffend ausführt, liegt es nahe, daß es vorliegend gegen die Unschuldsvermutung verstieß, den Haftgrund der Fluchtgefahr allein auf die Straferwartung bzw. die Schwere der noch nicht rechtskräftig festgestellten Schuld zu stützen. Sowohl der Senat als auch das Landgericht haben die Fluchtgefahr in dessen allein auf die Straferwartung und unsubstantiierte Vermutungen und nicht erwiesene Behauptungen gestützt.

Aus der Sicht eines jeden verständigen Menschen und in Kenntnis der vorstehend referierten Rechtsprechung des BVerfG hat das Landgericht als auch der Senat damit die Unschuldsvermutung mißachtet (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK). Mithin steht nunmehr im Raum, ob die beteiligten Richter befangen sind.

Die Gegenvorstellung war daher insbesondere auch deswegen zu erheben, weil ein Richter erst dann befangen ist, wenn er sich Gegengründen zu seiner Rechtsansicht bereits verschlossen hat, vgl. BfM BstBl, 1985, Teil 2, 555.

Der Senat oder auch das Gericht wird sich gerade auch mit Blick auf künftige Entscheidungen und unter Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mit Unserem Sachvortrag und dem Unserer Verteidiger eingehend zu befassen haben. Das betrifft auch künftige Haftentscheidungen (§121 StPO).

Der Anspruch auf rechtliches Gehört aus Art 103 Abs. 1 GG und Art. 6 EMRK verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen des Beschuldigten zur Kenntnis zu nehmen. Und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfG, Beschluß v. 30.06.2015-2BVR 433/15, Rn 9, unter Hinweis auf BVerfGE 11, 218, 220 ; BVerfGE 72, 119, 121).

Die Gerichte sind zwar nicht nach der Rechtsprechung des BVerfG in jedem Fall gehalten, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Geht das Gericht aber auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrages eines Verfahrensbeteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung dieses Tatsachenvortrages und damit auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs schließen (vgl. BVerfG, Beschluß v. 30.06.2015, aaO). Auch auf die Versagung (ausreichenden) rechtlichen Gehörs könnte sich die Besorgnis der Befangenheit stützen.

Der Senat unterstellte schließlich zum Haftgrund der Fluchtgefahr noch den Haftgrund der Verdunklungsgefahr.

Der Senat meint ernsthaft, daß Wir, nur weil Wir beim Zeugen Jaschke, der sich in seiner sensiblen Art von Richterin Mertens eingeschüchtert fühlte, durch eine herzliche und beruhigende Umgangsweise ihm die nötige Sicherheit gaben, um überhaupt eine Aussage zu tätigen, Einfluß auf den Zeugen auszuüben würden, die unlauter sein sollte?

Hierbei übersieht der Senat wohl, daß Wir damit nur die wenig einfühlsame Vorgehensweise der Richterin auszugleichen bemüht waren, was letztlich auf den Zeugen einen positiven Einfluß ausübte und ihn dazu brachte, überhaupt auszusagen. Warum sollten Wir Zeugen also beeinflussen wollen? Wir sind gut bei Verstande, was bei der hier in diesem Verfahren schon sichtbaren Vorgehensweise, bei einigen Beteiligten ernsthaft in Zweifel gezogen werden könnte.

Wenn durch den Einsatz von Vertrauenspersonen die gegen Uns bestehenden Verdachtsmomente nicht erhärtet werden konnten, dann sind sie allein deswegen, weil sie sich nicht bestätigt haben, entkräftet. Wir sind zu Verdunklungshandlungen nicht nur nicht bereit, es gibt auch gar nichts, das verdunkelt werden könnte. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf vorherige Schriftsätze, auch des RA Kehl, verwiesen.

Bestimmte Tatsachen, die anderes vermuten lassen, sind nicht bekannt. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr setzt ein unlauteres Einwirken auf Zeugen voraus. Das ist hier nicht der Fall.

Unlauter sind die Vorgehensweisen anderer Beteiligter an diesem Verfahren.

Wir sind immer auf alle zugegangen und haben Uns um Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Transparenz bemüht. Das ist an allen Interaktionsbemühungen mit den Dienststellen der Bundesrepublik zu erkennen. Ausgenommen sind hier einige wenige Dienststellen, die in Wild-West-Manier bestehende Gesetze so auslegen wie es ihnen gerade beliebt und ungerechtfertigte Zwangshandlungen und Zerstörungstaten rechtmäßiger Strukturen betreiben.

Die bestimmten Tatsachen, aus denen auf Verdunklungsgefahr geschlossen werden kann, müssen auf unlautere Einwirkung auf Beweismittel hinweisen. Solche bestimmte Tatsachen hat der Senat nicht benannt und sie existieren auch nicht.

Hochachtungsvoll

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland